

# Christbaum verbrennen

Gemäss Luftreinhalteverordnung darf nur vollständig getrocknetes, naturbelassenes\* Holz verbrannt werden. **Christbäume der letzten Weihnachtsfeiertage** (weniger als ein halbes Jahr alt) sind noch nicht genügend getrocknet und entsprechen daher nicht den Vorgaben für getrocknetes Holz. Sie dürfen daher **nicht verbrannt werden**.

Nicht genügend trockenes Holz gilt als (Wald)Abfall. Naturbelassene Christbäume können der Grüngutsammlung mitgegeben werden. In vielen Gemeinden gibt es nach den Weihnachtsfeiertagen spezielle Abfuhrtage für Christbäume. Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehenen Anlagen verbrannt werden (siehe auch Art. 26 LRV Verbrennen von Abfällen).

## Darum soll auf das Christbaumverbrennen verzichtet werden

In den Wintermonaten wird die Luft durch die Emissionen der Heizungen mit grösseren Mengen Feinstaub belastet. Zusätzlich ist der Himmel im Winter mehrheitlich grau und verhangen. Die Temperatur- und Luftdruckverhältnisse versperren dem Rauch den Weg in die Atmosphäre. Somit bleibt der Rauch „im Nebel stecken“. Die Schadstoffkonzentration der Luft in Bodennähe erhöht sich noch mehr.

**Das Amt für Umwelt empfiehlt auf den Brauch der Christbaumverbrennete zu verzichten.**

## Wann darf ungenügend getrocknetes Holz verbrannt werden?

Bei begründeten Ausnahmen (z. B. Feuerbrand, Käferholz) muss eine Bewilligung beim Amt für Umwelt eingeholt werden. Das Amt für Umwelt informiert die Kantonale Notrufzentrale, so dass die Polizei und Feuerwehr Bescheid wissen.

## Weitere Informationen

- Merkblatt [1.-August-Feuer](#)
- Broschüre [„Feuer, Holz und Luft – sauberer feuern mit Holz“](#)
- Informationen sowie Gesuchformular [Feuerbrand](#)

\* Kein Lametta, kein Sprühschnee o. Ä.